

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 241

Nationale Aspekte einer transnationalen Disziplin

**Zur rechtskulturellen Einbettung der Rechtstheorie
in Finnland, Schweden und Deutschland
zwischen 1960 und 1990**

Von

Christian Dessau



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN DESSAU

Nationale Aspekte einer transnationalen Disziplin

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 241

Nationale Aspekte einer transnationalen Disziplin

Zur rechtskulturellen Einbettung der Rechtslehre
in Finnland, Schweden und Deutschland
zwischen 1960 und 1990

Von

Christian Dessau



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
hat diese Arbeit im Jahre 2005
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2008 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 978-3-428-12444-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Jenen Menschen, die einen Platz
in meinem Herzen haben*

Vorwort

Der Verstand ist wahrscheinlich des Menschen ungewöhnlichstes Werkzeug. Mit dem Verstand können die klarsten Gedanken gedacht, die schönste Musik eronnen und die weitreichendsten Pläne gefasst werden. Jeder Mensch benutzt ihn täglich (hoffentlich!), aber trotz der Bemühungen von Generationen von Philosophen, Psychologen und Neurowissenschaftlern ist sein Funktionieren immer noch nicht vollends enthüllt. Mit dem vorliegenden Buch erdreiste ich mich sicherlich nicht, daran etwas zu ändern. Dennoch möchte ich einen kleinen Beitrag liefern zu der Suche nach dem Verstehen des Verstandes.

Einige Gesprächspartner, mit denen ich mich über das Buch unterhalten habe, meinten, postmoderne Ansätze identifizieren zu können. Ob dem so ist, mögen andere entscheiden, ich habe es jedenfalls nicht beabsichtigt. Rückblickend betrachtet war es wohl auch die größte Schwierigkeit beim Schreiben, dass ich mich nicht einer etablierten Theorie und Methodologie einfach anschließen konnte. Deshalb gilt mein besonderer Dank auch meinem Doktorvater Prof. Dr. Erk Volkmar Heyen, der mir stets mit Rat und Tat bei der Reise in die terra incognita der Rechtskultur zur Seite stand und mich stets ermutigte weiterzugehen.

Ebenfalls zu bedanken habe ich mich bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, deren Stipendiat ich im Rahmen des Graduiertenkollegs „Kontaktzone Mare Balticum: Fremdheit und Integration im Ostseeraum“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald war, bei Prof. Dr. Joachim Lege für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europäische Verwaltungsgeschichte ebenfalls an der ehrwürdigen Greifswalder Universität und meinen Con-Stipendiaten für Kameradschaft und Diskussionsbereitschaft.

Diese Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die Mithilfe der drei Hauptpersonen: Prof. Dr. Aulis Aarnio, Prof. Dr. Aleksander Peczenik und Prof. Dr. Robert Alexy. Allen dreien gebührt mein Dank, weil sie sich den Fragen eines neugierigen Doktoranden bereitwillig gestellt haben und ihre Zeit dafür opferten. Leider verstarb Prof. Peczenik vor Erscheinen des Werkes. Ich darf sagen, dass ich sehr stolz bin, ihn noch kennengelernt zu haben.

Seit ich begonnen habe, mich mit dem Ostseeraum zu beschäftigen, habe ich immer wieder neue reizvolle Aspekte kennen und lieben gelernt. Ich hoffe, es geht dem Leser bei der Lektüre ebenso!

Berlin, im Februar 2008

Christian Dessau

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Einführung	17
I. Rechtstheorie	18
II. Rechtskulturelle Einbettung	20
1. Rechtskultur als Summe von Komponenten?	21
2. Beschränkung auf den rechtskulturellen Kontext	21
III. „National“ als Referenzbegriff	23
1. Nation als Kulturträger	24
2. Verhältnis von Nation oder nationaler Gesellschaft und Individuum	25
3. Das Problem der Globalisierung	26
IV. Zusammenfassung	27
B. Forschungsstand	28
I. Grundlagen	28
1. Rechtsvergleichung	29
2. Wissens-/Wissenschaftssoziologie	29
II. Aktuelle Entwicklungen	31
1. Rechtskultur	31
2. Wissenschaftssoziologie	34
3. Kontextualisierung von Rechtswissenschaft	36
C. Vorgehensweise	38
I. Qualitatives Paradigma	39
II. Vergleich als methodisches Element	42
III. Die Zonen der kulturellen Einbettung	43
1. Person	45
2. Disziplin	46
a) Paradigma-Modell	46
b) Netzwerk von Personen	48
3. Organisationen/Institutionen	49
4. Nation	51

D. Benutzte Quellen	52
I. Rechtstheoretische Texte	52
II. Supplementäre Interviews	54
III. Sekundärliteratur	56
<i>Kapitel 2</i>	
Aulis Aarnio	
	57
A. Präsentation der herangezogenen Texte – Begründungszusammenhang	58
I. Denkweisen der Rechtswissenschaft	58
II. On Legal Reasoning	59
III. Legal Point of View	59
IV. Aarnios juristische Argumentationstheorie	60
1. Kurze Charakterisierung	60
2. Der philosophische Hintergrund von Aarnios Theorie	61
a) Wittgensteins Spätphilosophie	61
b) Handlungstheorie	62
c) Hermeneutik	63
d) Das Neue an der hermeneutisch-analytischen Schule	64
B. Einflusszonen – Entstehungszusammenhang	64
I. Person	64
1. Herkunft/Elternhaus	64
2. Akademische Lehrer	65
a) Simo Zitting	65
b) Otto Brusiin	66
c) Georg Henrik von Wright	68
II. Disziplin: Die finnische Rechtswissenschaft	69
1. Einführung	70
a) Rechtswissenschaft und Rechtstheorie	70
b) Theorie-Praxis-Zusammenhang	71
2. Der wissenschaftshistorische Kontext	75
a) Aarnio als Erbe des Widerstandes gegen die Begriffsjurisprudenz	75
aa) Begriffsjurisprudenz in Aarnios Texten	75
bb) Die historische Rolle der Begriffsjurisprudenz in Finnland	76
cc) Begriffsjurisprudenz in Aarnios Finnland	79

Inhaltsverzeichnis	11
b) Aarnio als Erbe der analytischen Schule	80
aa) Gründe für die Stärke der analytischen Schule	82
bb) Das Erbe: Das Ideal der Objektivität und der Wertrelativismus	84
(1) Objektivität als Positivismus/Empirismus – Legalismus	85
(2) Objektivität als Wertneutralität	91
3. Der Disziplinarkontext der 1970er und 80er Jahre	95
a) Die zweite analytische Schule	95
b) Alternative Rechtsdogmatik	98
c) (Fehlende) finnische Rechtssoziologie	99
d) Das Verhältnis zwischen den Richtungen	100
e) Der skandinavische Kontext	102
III. Institutionen	104
1. Die Universitäten	104
2. Die Akademie von Finnland	105
3. The Finnish Lawyers' Association	106
4. IVR	106
IV. Nation	107
1. Politisches System	107
a) Starker Präsident und Autorität	107
b) Sozialdemokratie und Wohlfahrtsstaat	108
2. Nationale Kultur	110

Kapitel 3

Aleksander Peczenik	114
A. Präsentation der herangezogenen Texte – Begründungszusammenhang	115
I. Grundlagen der juristischen Argumentation	115
II. Causes and Damages	116
III. Essays in Legal Theory	116
IV. On Law and Reason	117
V. Peczeniks juristische Argumentationstheorie	117
B. Einflusszonen – Entstehungszusammenhang	120
I. Person	120
1. Polen	120
a) Herkunft/Elternhaus	120
b) Kazimierz Opalek	120

c) Jerzy Wróblewski	121
d) Polnische Rechtstheorie	122
e) Elemente in Peczeniks Rechtstheorie aus der polnischen Periode	125
2. Schweden	126
a) Karl Olivecrona	127
b) Jan Hellner	128
II. Disziplin: Die schwedische Rechtstheorie	128
1. Viele Hinweise auf Rechtsrealismus in Peczeniks Texten	129
2. Nachwirkung des Rechtsrealismus in Schweden	130
a) Die Uppsala-Schule	130
b) Der nachwirkende Stil der Uppsala-Schule	133
c) Skandinavische Rechtsideologie	134
3. Peczeniks Ausgangspunkt in Schweden	137
a) Die Inflexibilität der Uppsala-Schule	137
b) Beginn einer Wertediskussion	140
c) Kulturelle Dispositionen	142
4. Peczeniks Beziehung zum Rechtsrealismus	143
a) Peczenik als Neorealist	144
b) Peczenik als Post-Realist	147
c) Peczenik als Synthetiker	150
III. Institutionen	151
1. Universitäten	151
a) Stockholm	151
b) Lund	152
2. IVR	152
IV. Nation	153
1. Politisches System	153
a) Demokratie	154
b) Rechtsstaat	155
c) Sozialdemokratie	156
2. Rechtskultur	157
a) Rechtsrealistische Prägung	157
aa) Grundrechte	158
bb) Normenkontrolle	158
b) Gesetzesmaterialien	159
c) Verwaltungskultur	159
d) Konfliktfreiheit	161

Kapitel 4

Robert Alexy 163

A. Präsentation der herangezogenen Texte – Begründungszusammenhang	164
I. Theorie der juristischen Argumentation	164
II. Theorie der Grundrechte	164
III. Recht, Vernunft, Diskurs	165
IV. Alexys juristische Argumentationstheorie	165
I. Kurze Charakterisierung	165
2. Alexys Quellen	168
B. Einflusszonen – Entstehungszusammenhang	170
I. Person	170
1. Herkunft/Elternhaus	170
2. Akademische Lehrer	171
a) Günther Patzig	171
b) Ralf Dreier	172
c) Jürgen Habermas	173
II. Disziplin: Die Rechtsphilosophie bzw. -theorie	176
1. Unterwegs zum dritten Weg? – Rechtsphilosophie im Nachkriegsdeutschland	177
a) Neo-Positivismus und Dogmatikkritik	178
b) Der Neo-Positivismus als Reflex auf die Naturrechtsrenaissance nach dem Zweiten Weltkrieg	182
2. Der dritte Weg? – Stand der Disziplin in den 1970er Jahren	186
a) Entwicklung der allgemeinen Philosophie und Rechtsphilosophie im anglo-amerikanischen Raum	187
b) Die Rechtsphilosophie in Deutschland	188
3. Zusammenfassung	190
III. Institutionen	191
1. Die Universität	191
2. Studienstiftung des deutschen Volkes	195
IV. Nation	195
1. Die Rolle des Bundesverfassungsgerichts für die bundesdeutsche Rechtskultur	196
2. Wandel in der Bundesrepublik	198
a) „Mehr Demokratie wagen“	199

aa) Das geistige Klima	200
bb) Regierungswechsel	201
cc) Politisierung der Gesellschaft?	202
dd) Massenmedien	203
ee) Ostpolitik	204
b) Die „68er“	205
aa) Woher sie kamen	205
bb) Wohin sie gingen	207

Kapitel 5

Schlussbetrachtungen 208

A. Übersicht	208
B. Unterschiede der untersuchten Theorien	209
I. Aarnio	209
II. Peczenik	209
III. Alexy	210
C. Der rechtskulturelle Kontext	211
I. Aarnio	211
II. Peczenik	213
III. Alexy	216
D. Komparative Perspektive	217
I. Voraussetzungen gesellschaftlichen Wandels bis ca. 1960	217
II. Gesellschaftlicher Wandel ab den 1960er Jahren	219
1. Partizipation	220
2. Konsens	220
3. Diskurs	221
III. Trennendes	222
1. Gewichtung „Diskurs – Konsens“	222
a) Gesetzgebungsverfahren	223
b) Verfassungsgerichtsbarkeit	223
2. Gesellschaftliche Homogenität	224
3. Theorie-Praxis	225
E. Ausblick	226

Anhang

Fragenkataloge	228
A. Einleitung	228
B. Allgemeines	228
I. Herkunft und Familie	228
II. Schul- und Universitätsausbildung	228
C. Aarnio	229
I. Wissenschaft als Beruf	229
II. Der Mensch hinter dem Theoretiker	229
III. Finnische Kultur	229
IV. Finnische Rechts- und Wissenschaftskultur	229
V. Rechtstheorie	230
D. Peczenik	230
I. Wissenschaft als Beruf	230
II. Von Polen nach Schweden	230
III. Schwedische Kultur	231
IV. Schwedische Rechts- und Wissenschaftskultur	231
V. Rechtstheorie	231
E. Alexy	232
I. Schul- und Universitätsausbildung	232
II. Wissenschaft als Beruf	232
III. Der Mensch hinter dem Theoretiker	232
IV. Zur rechtstheoretischen Position	232
Quellenverzeichnis	233
Personen- und Sachverzeichnis	254

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AöR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
Ed.	Editor
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
f. (ff.)	folgende
Hrsg.	Herausgeber
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
N. F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGA	Gustav Radbruch Gesamtausgabe
S.	Seite
SOU	Statens offentliga utredningar
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Kapitel 1

Einleitung

A. Einführung

Europa steht am Beginn des dritten Jahrtausends neuen – glücklicherweise größtenteils friedlichen – Herausforderungen gegenüber. Während auf der einen Seite durch die Europäische Union seit dem Zweiten Weltkrieg ein kontinuierlicher Prozess zu beobachten ist, in dem Europäisierung und Entnationalisierung Hand in Hand gehen, erleben wir nach dem Zusammenbruch des Staatssozialismus¹ in Osteuropa am Ende des 20. Jahrhunderts eine Renationalisierung im Gebiete des ehemaligen Ostblocks.

Der Wettstreit zwischen dem Bedürfnis nach Bewahrung oder Aufbau einer Identität und der klar erkannten Notwendigkeit der wirtschaftlichen und politischen Integration Europas ist in den Ländern rund um die Ostsee geradezu paradigmatisch zu erkennen. Deutschland, nach den Schrecken von nationalsozialistischer Herrschaft und Zweitem Weltkrieg ein Motor der europäischen Einigung, ist ebenso Ostseeanrainer wie Litauen, Lettland und Estland, die ihre Unabhängigkeit nach dem Ende der Sowjetunion gesucht haben und inzwischen sogar EU-Mitglieder geworden sind; Finnland gehört zum Ostseeraum, das lange Jahre eine prekäre Situation zwischen Westblock und Ostblock erlebte, sich aber nach dem Ende der erzwungenen Neutralität klar zu Europa bekennt, oder Schweden, das um seine nationalen Errungenschaften fürchtet und sich erst zögerlich Schritt um Schritt an die EU bis zum Beitritt 1995 herantasten musste; auch Polen, das den gewünschten schnellen Beitritt zur EU zusammen mit den baltischen Staaten schaffte, hat eine Ostseeküste, so wie Russland, das zwischen Großmächtsaspirationen und nationaler Armut steht, beides als Erbe der untergegangenen Sowjetunion.

Das Verhältnis von Nationalität und Internationalität ist nicht nur ein Topos für Politik und Wirtschaft, sondern auch für die Wissenschaft. Für das wissenschaftliche Ideal der Wahrheit¹ kann es weder Rassen- noch Landesgrenzen geben. Aber man rühmt sich auch gern der einheimischen wissenschaftlichen Leistungen und macht sie zu einem Bestandteil nationaler Identität.² Bezieht sich dieses Rühmen

¹ In dieser Untersuchung soll keine Aussage über Existenz oder Bedeutung des Wahrheitsbegriffes gemacht werden. Wahrheit in einem sehr schwachen Sinne als regulative Idee für die Wissenschaft reicht für die vorliegenden Zwecke aus.

² Carl von Linné (1707–1778) entwickelte ein umfangreiches System der Benennung von Flora und Fauna mit lateinischen Namen. In Schweden scheint er als eine Art von National-

nur auf die Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems aufgrund optimaler Ausstattung und Anreize? Oder gibt es eine Komponente in den wissenschaftlichen Leistungen, die sie den Landsleuten näher bringt, die sie akzeptabler, verständlicher, leichter publizierbar macht? Eine gemeinsame kulturelle Einbettung?

„Jede unserer Theorien steht auf dem Boden mehrerer Traditionen. Einige Traditionen werden von den Autoren geteilt, einige nicht, einige kommen in den verschiedenen Theorien in unterschiedlichem Maße zum Tragen. Trotz dieser Schwierigkeiten sind wir der Meinung, daß die Gemeinsamkeiten stark und die verbleibenden Differenzen interessant genug sind, um eine Verknüpfung zu diskutieren.“

So kann man in der Einleitung der deutschen Übersetzung³ eines Textes lesen, der gemeinsam von Aulis Aarnio, Robert Alexy und Aleksander Peczenik für die Fachzeitschrift ‚Rechtstheorie‘ verfasst wurde.⁴ Man könnte diesen Text als den Pivotpunkt, den Dreh- und Angelpunkt, dieser Untersuchung bezeichnen, da in ihm die drei Hauptpersonen der Studie versucht haben, ihre jeweiligen Theorien zu fusionieren. In den drei zitierten Sätzen findet man die grundlegende Erkenntnis der Eingebundenheit in einen Traditionszusammenhang, die sich an jener Stelle aber vermutlich auf die wissenschaftlichen Vorgänger und Vorbilder beschränken. Das ist jedoch ein Teilaspekt des umfassenderen Ansatzes, der für diese Untersuchung gewählt wurde.

Ziel ist es, herauszuarbeiten, welche spezifischen nationalen Einfärbungen Theorien haben, die sich selbst als international oder transnational verstehen, wie auch die Theorien der Rechtstheorie. Daher muss die erste These der vorliegenden Arbeit lauten: Es gibt nationale Einfärbungen in der Wissenschaft und ihrer Produktion.

I. Rechtstheorie

Die Rechtstheorie ist ihrem Selbstverständnis nach eine nationale Grenzen überschreitende Wissenschaftsdisziplin. Ihr Charakter dürfte in der Abgrenzung zur Aufgabe der (dogmatischen) Rechtswissenschaft zu entdecken sein. Aufgabe der

forscher zu gelten. Er wurde in einem wissenschaftssoziologischen Werk aus den 1980er Jahren als paradigmatisch für das schwedische Wissenschaftssystem dargestellt, *Andrew Jamison*, *National Components of Scientific Knowledge*, Lund 1982, S. 233ff. In den zwei Jahrzehnten nach Linnés Tod veröffentlichte Immanuel Kant (1724–1804) seine Hauptwerke in Königsberg, damals Bestandteil Deutschlands. In seinen Bemühungen, die Möglichkeiten und Bedingungen des menschlichen Denkens zu bestimmen, wollte er sich sicherlich nicht nur auf den deutschen Menschen beschränken. Und doch ist er, wie Goethe und Schiller, ein fester Bestandteil des deutschen Selbstverständnisses als „Land der Dichter und Denken“ geworden.

³ *Aulis Aarnio/Robert Alexy/Aleksander Peczenik*, *Grundlagen der juristischen Argumentation*, in: *Werner Krawietz/Robert Alexy* (Hrsg.), *Metatheorie juristischer Argumentation*, Berlin 1983, S. 9–87 (12).

⁴ *Aulis Aarnio/Robert Alexy/Aleksander Peczenik*, *The Foundation of Legal Reasoning*, in: *Rechtstheorie* 12 (1981), S. 133–150, 257–279, 423–448.

Dogmatik ist es, die Besonderheit eines nationalen Rechtssystems herauszuarbeiten und gerade diese Rechtsordnung in ihrer Individualität zu verstehen.⁵ Darüber hinauszugehen bleibt daher für die allgemeine Rechtslehre oder Rechtstheorie. Der Rechtstheorie geht es darum, generelle Aussagen über das Recht (Rechtsregeln) zu erarbeiten, Gesetze über Gesetze.⁶ Die Rechtstheorie arbeitet also auf einer Metaebene, die es ihr ermöglicht, ihren Gegenstand aufgrund von Material aus verschiedenen nationalen Rechtsordnungen zu untersuchen. Diese „Gesetze über Gesetze“ müssten folgerichtig auf alle nationalen Rechtsordnungen anwendbar sein. Die Rechtstheorie ist demnach eine immanent internationale bzw. transnationale Disziplin, die einen internationalen Diskurs ermöglicht und braucht. Man könnte also die Rechtstheorie die Universalwissenschaft vom Recht⁷ oder allgemeine juristische Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft⁸ nennen.⁹

Dies alles gilt auch für die in dieser Arbeit untersuchte Klasse von Rechtstheorien, die juristische Argumentationstheorie, auch Theorie der juristischen Rechtfertigung oder „legal reasoning“ genannt. Diese Theorie betrachtet die Rechtshandhabung des Juristen, sei es des Praktikers (z.B. Richters) oder des Rechtswissenschaftlers. Jeder Jurist ist gehalten, seine Rechtshandhabung – Interpretation, Systematisierung und Entscheidung – zu rechtfertigen bzw. zu begrün-

⁵ *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie. Studienausgabe, Heidelberg 1999, S. 116. Natürlich ist dies eine stark vereinfachte Darstellung. Es gibt auch im internationalen Recht Dogmatik. Jedoch entspricht die Aussage dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Juristen.

⁶ *Klaus Adomeit*, Rechtstheorie für Studenten, 3. Aufl., Heidelberg 1990, S. 15.

⁷ *Werner Maihofer*, Rechtstheorie als Basisdisziplin der Jurisprudenz, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 2 (1972), 51ff.

⁸ *Ralf Dreier*, Zum Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, in: *Volkmar Schöneburg* (Hrsg.), Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie. Festschrift für Hermann Klenner, Frankfurt a. M. 1992, S. 15–28 (21). „Allgemein juristisch“ steht dabei in Abgrenzung zu „philosophisch“ und „soziologisch“.

⁹ In dieser Hinsicht ist die Rechtstheorie ein Spross der Rechtsphilosophie des 19. und 20. Jahrhunderts. Zur Entwicklung der Rechtstheorie vgl. *Annette Brockmöller*, Die Entstehung der Rechtstheorie im 19. Jahrhundert in Deutschland, Baden-Baden 1997. Das Verhältnis von Rechtstheorie und Rechtsphilosophie ist heutzutage noch nicht abschließend geklärt. Eine Ansicht ist allerdings, dass es keine Trennung gibt, vgl. *Arthur Kaufmann*, in: *ders./Winfried Hassemer*, Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, Heidelberg 1994, S. 13; auch *Dreier*, in: *Schöneburg* (Hrsg.), Philosophie des Rechts und das Recht der Philosophie, 1992, S. 15–28 (19f); a.A. z.B. *Ewald Zacher*, Zum Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, in: *Günther Jahr/Werner Maihofer*, Rechtstheorie. Beiträge zur Grundlagendiskussion, Frankfurt/M. 1971, S. 224–246 (229). Dies wurde allerdings auch polemisch als Versuch gewertet, dass es sich bei Rechtstheorie nur um eine „zuweilen verschämte und bescheidene Verdeckung von philosophischen Fragen unter den „kreditwürdigeren“ Termini Theorie oder Lehre“ handele, *Hans Ryyfel*, Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie, Neuwied/Berlin 1969, S. 45. Anstelle dieser Diskussion empfiehlt es sich, pragmatisch die Themen und Nischen zu betrachten, die die Rechtstheorie tatsächlich besetzt hat, vgl. dazu *Ulfried Neumann*, Rechtsphilosophie in Deutschland seit 1945, in: *Dieter Simon* (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz, Frankfurt a. M. 1994, S. 145–187.